
**Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom
7. März 2023 (2)**

**Feuerwehrreglement
(FWR)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **5.3-1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 5.3-1 (Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der "Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)" repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Er unterstützt den Feuerwehrdienst und pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Feuerwehrleute.

¹⁾ BGS 722.21

²⁾ SRS Stadt Zug 1.1-1

² Aufgehoben.

§ 4 Abs. 2

² Er ist insbesondere zuständig für

- c) (geändert) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten, der Vizekommandantin oder des Vizekommandanten und der Kompaniekommandantinnen oder der Kompaniekommandanten der FFZ auf Vorschlag des Offiziersrapports,

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Feuerwehrkommission (Überschrift geändert)

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

² Die Feuerwehrkommission kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Aufgaben der Feuerwehrkommission (Überschrift geändert)

¹ Die Feuerwehrkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.

² Die Feuerwehrkommission berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.

³ Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten, der Vizekommandantin oder dem Vizekommandanten sowie den Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten.

² Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- d) (geändert) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung;

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ ernennt und befördert die Offiziere und Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug und denjenigen des Feuerwehrkommandos.

§ 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Angehörigen der FFZ erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze als Orts- und als Stützpunktfeuerwehr einen Sold.

² Kader der FFZ erhalten zusätzlich eine funktionsbezogene Jahresentschädigung.

³ Die Höhe von Sold und Entschädigungen richtet sich nach der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 12. Januar 2021¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

¹⁾ SRS Stadt Zug 1.7.2-1

2022-07

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Roman Burkard, Präsident
Martin Würmli, Stadtschreiber